

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE  
JOHANNES RAUWALD  
RECHTSANWÄLTE

**VORAB PER TELEFAX: 42843-2667**

An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
2. Strafsenat  
Sievekingplatz 2  
**20355 H a m b u r g**

Hamburg, am 25.10.2018/gs

**Aktenzeichen: 2 Ws 159/18**

In der Strafsache

gegen

Marijan **S a b o l i c**

wurde mir der Beschluss des Senats vom 27.09.2018 am 11.10.2018 über den Gerichtskasten zugeleitet.

**1.** Er veranlasst mich zu **beantragen**, über den nachfolgend dargestellten Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung in entsprechender Anwendung des § 33a StPO neu zu befinden:

Es ist ständige Rechtsprechung der mit Wiederaufnahmeverfahren befassten Gerichte, dass die neuen Tatsachen und Beweismittel, die der Antragsteller vorträgt, geeignet sein müssen, die in § 359 Nr. 5 StPO bezeichneten Rechtsfolgen herbeizuführen. Vorzunehmen ist seitens der Fachgerichte zunächst nur eine hypothetische Schlüssigkeitsprüfung. Dabei ist zu unterstellen, dass die in dem Antrag behaupteten Tatsachen richtig sind und die beigebrachten Beweismittel den ihnen zugedachten Erfolg haben werden. Dabei ist in gewissen Grenzen auch eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung zulässig. Die Beweiskraft von beigebrachten Beweismitteln kann bewertet werden, soweit das ohne förmliche Beweisaufnahme möglich ist<sup>1</sup>.

Der hier ausgesprochene Grundsatz, dass eine Bewertung der Beweiskraft von Beweismitteln im Aditionsverfahren nur dann zulässig ist, wenn feststeht, dass eine förmliche Beweisaufnahme – sei es im Probationsverfahren<sup>2</sup>, sei es in einer erneuerten Hauptverhandlung – nicht geeignet ist, zur Beweiskraft des Beweismittels zusätzlich Erhellendes beizutragen, wird unterlaufen, wenn der Senat auf der einen Seite anerkennt, dass 2-Butanon ein natürliches Zersetzungprodukt bei der Verbrennung von Holz ist (S. 7 des Beschlusses – das war dem Tatgericht nicht bekannt), er sich dann aber damit begnügt, dass es für ihn ein **Rätsel** bleibt, „auf welche Weise durch Verbrennung von Holz entstandenes 2-Butanon auf die Kleidung der Verstorbenen, an der die Substanz nach den Urteilsgründen nachgewiesen worden ist, geraten sein könnte“.

Anstatt hier einen Mangel an **Aufklärung** zu erkennen, der spätestens im Stadium des Probationsverfahrens durch Anhörung des Sachverständigen behoben werden könnte<sup>3</sup>, konstatiert der Senat stattdessen einen Mangel der **Darlegung**, der offenbar allein schon ausreichen soll, dem Vortrag des Sachverständigen, der in der Pyrolyse eine Alternativerklärung für die in der Kleidung der Verstorbenen gefundenen Spuren von 2-Butanon sieht, die Beweiskraft abzusprechen. In dem Beschluss des Senats heißt es hierzu:

*„Zunächst noch nachvollziehbar stellt zwar der Sachverständige Prof. Dr. Goertz dar (Gutachten Seite 13), dass die unter anderem zur Vergällung von Ethanol bei der Verwendung als Brennspritus verwendete Verbindung ‚2-Butanon‘ auch bei der Ver-*

<sup>1</sup> BVerfGK 11, 215, 227; BGH in JR 1977, 217, 218; BGH in NSTZ 2000, 218; OLG Koblenz in StV 2003, 229 und in NSTZ-RR 2005, 272, 273; Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss v. 21.01.2011 – 35/10 (bei Juris, Rdnr. 15).

<sup>2</sup> Für welches dieselben Regeln wie für die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gelten, soweit § 369 StPO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (worauf der 5. Strafsenat des BGH in BGHSt 17, 303, 304 zu Recht hinweist).

<sup>3</sup> Dass auch für das Wiederaufnahmeverfahren die Ermittlung des wahren Sachverhalts von zentraler Bedeutung bleibt (jedenfalls soweit es um den Teil der rechtskräftig gewordenen Feststellungen geht, der durch das Wiederaufnahmevorbringen angegriffen wird), hat das Bundesverfassungsgericht (2. Kammer des Zweiten Senats) in dem Beschluss vom 23.12.2002 (in StV 2003, 223, 224) dargelegt.

*brennung von Holz als natürliches Zersetzungsprodukt auftrate. Dies belegt der Sachverständige insbesondere mit den Ergebnissen einer Dissertation von Albert Lingens aus dem Jahr 2003 (vgl. zur Quellenangabe: Gutachten Seite 43), die der Verteidiger des Verurteilten über einen Verweis im Wiederaufnahmeantrag auch dem Senat zugänglich gemacht hat.*

*Für die daraus abgeleitete Folgerung des Sachverständigen, der Nachweis von Ethanol und 2-Butanon an Kleidungsresten der Verstorbenen lasse ‚definitiv‘ nicht den Schluss zu, dass die Bekleidung der Verstorbenen mit einer brennbaren Flüssigkeit in Form von Brennspritus in Kontakt gewesen oder ‚gar‘ getränkt worden sei, bieten die Ausführungen des Sachverständigen gleichwohl keine plausible Begründung. Der Sachverständige setzt sich nicht mit der sich aufdrängenden Frage auseinander, auf welche Weise durch Verbrennung von Holz entstandenes 2-Butanon auf die Kleidung der Verstorbenen, an der die Substanz nach den Urteilsgründen nachgewiesen worden ist, geraten sein könnte.*

*Dessen hätte es, um eine plausible Alternativursache für den Nachweis der Substanz an Bekleidungsresten der Verstorbenen zu begründen, jedoch ersichtlich bedurft, da die Substanz 2-Butanon nach den Gründen des rechtskräftigen Urteils sowohl flüchtig als auch brennbar ist (UA Bl. 40 f.). Nichts anderes ergibt sich aus der im Wiederaufnahmeantrag und im Gutachten in Bezug genommenen Dissertation von Lingens aus dem Jahr 2003, da in den Versuchen von Lingens das als Produkt der Holzverbrennung entstandene 2-Butanon in gasförmigem Zustand gewonnen wurde.*

*Da die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Goertz nicht zu erklären vermögen, dass die Substanz 2-Butanon inmitten des mit hoher Temperatur brennenden Anbaus der Gartenlaube der Verstorbenen weder verbrannte noch sich verflüchtigte, sondern sich auf der Bekleidung der Verstorbenen absetzte oder anreicherte, bietet der bloße Hinweis darauf, dass die Substanz ganz allgemein auch bei der Verbrennung von Holz entstehen kann, keine die Urteilsausführungen in Frage stellende alternative Erklärung für den Nachweis von Ethanol und 2-Butanon auf Bekleidungsresten der Verstorbenen.“ (S. 8 des Beschlusses)*

Der Senat weist hier richtig darauf hin, dass die in den Versuchen des Münchener Wissenschaftlers Lingens erlangten Erkenntnisse über das als Produkt der Holzverbrennung entstehende 2-Butanon im gasförmigen Zustand gewonnen worden seien<sup>4</sup>. Das berechtigt aber nicht

---

<sup>4</sup> Zu der (wenigstens cursorischen) Lektüre dieser 206 Seiten umfassenden wissenschaftlichen Abhandlung nahm sich der Berichterstatter des Senats offenbar Zeit. Dem Verteidiger aus Fairnessgründen einen kurzen Hinweis auf eine eventuelle Ergänzungsbedürftigkeit seines – bzw. des Sachverständigen – Vortrags zu geben, sah er sich nicht in der Lage. Dass das ratsam und zulässig ist, hätte er der Entscheidung des OLG Hamm in NJW 1980, 717 und den einschlägigen Kommentaren entnehmen können (vgl. nur Schmidt in KK-StPO, 7. Aufl., Rdnr. 1 zu § 368 und Meyer-Gößner/Schmitt, StPO, 61. Aufl., Rdnr. 1 zu § 368).

zu der Fehlvorstellung, Gas bleibe immer Gas, das stets nur verbrenne und sich verflüchtige. Dass 2-Butanon vom Aggregatzustand Gas bei Temperaturveränderungen auch in einen flüssigen oder festen Aggregatzustand übergehen kann, ist ein normaler physikalischer Vorgang, der sich von selbst versteht. Dass sich Spuren von 2-Butanon an den Kleidungsresten der Frau Schmadtke fanden, lässt sich ohne weiteres damit erklären, dass sie noch aus ihrer im Vollbrand befindlichen Laube fliehen wollte. Dass sie bei den wenigen Metern, die sie noch gehen konnte, ehe sie in den Flammen erstickte, auch 2-Butanon als Gas durchschritt, welches nach Löschung des Brandes und Abkühlung der Brandstelle noch als **Spur** von 2-Butanon in der Kleidung verblieb und als **Spur** von 2-Butanon analytisch nachgewiesen werden konnte, liegt nahe. Der Siedepunkt von 2-Butanon liegt bei 80° C<sup>5</sup>. Sinkt die Temperatur unter diesen Punkt, kondensiert das Gas und setzt sich auf Oberflächen anderer Materialien als Flüssigkeit ab. Die Beanstandung des Oberlandesgerichts, der Sachverständige habe sich nicht dazu verhalten, „auf welche Weise durch Verbrennung von Holz entstandenes 2-Butanon auf die Kleidung der Verstorbenen, an der die Substanz nach den Urteilsgründen nachgewiesen worden ist, geraten sein könnte“, läuft darauf hinaus, Prozesse, die nach naturwissenschaftlich-technisch erklärbaren Regeln vor unseren Augen tagtäglich ablaufen, zu ignorieren. Ähnlich sinnhaft wäre die Frage, warum jemand, der unbeschirmt im Regen steht, nass wird.

Obwohl sich Vorstehendes von selbst versteht, habe ich hierzu Herrn Prof. Dr. Goertz um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. Er schreibt mir hierzu folgendes, was ich hiermit zum Inhalt meines Wiederaufnahmegesuchs mache:

*„Trotz und entgegen aller ausführlich vorgetragenen und erläuterten Beweise und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und Einschätzungen, fokussiert sich das OLG immer noch ganz wesentlich auf 2-Butanon als zentralem Nachweis der Brandstiftung mithilfe von Brennspritus und bezweifelt nun, dass beim Brand in einer kleinen Gartenlaube Brandrauchbestandteile auf die verkohlten Textilien der Verstorbenen gelangen können.“*

- (1) *Es wird nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass der Befund von Spuren von 2-Butanon in einer von 11 Proben im Kontext einer Brandstelle interpretiert werden muss. 2-Butanon ist ein beim Brand natürlich vorkommendes Produkt der Verbrennung, insbesondere bei Beteiligung von Nadelhölzern. Es ist – zumal in der Quantität ‚Spur‘ – bei einem Brandgeschehen eben nicht charakteristisch für den Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger.*
- (2) *Die Betroffene hat während eines Flash-Over, selbst brennend oder in Brand geratend, ihre vollständig aus Holz bestehende, durchzündende Gartenlaube verlassen. Diese Brandraumatmosfera enthält eine Vielzahl chemischer Substanzen, und in ihr laufen unübersehbar viele chemische Reaktionen ab. Die Betroffene hat*

---

<sup>5</sup> Quelle: <http://www.chemie.de/lexikon/2-Butanon.html>

*diese von chemischen Zersetzungsprodukten geradezu gesättigte Atmosphäre durchschritten. Es ist eine triviale Selbstverständlichkeit, dass beim Aufenthalt in einer solchen Atmosphäre diese Substanzen auch auf die Oberfläche des Körpers gelangen und anschließend als Spuren analytisch nachgewiesen werden können. Das liegt u.a. auch daran, dass der menschliche Körper deutlich kühler ist als die Brandraumatmosfera, und dass Substanzen auf der Körperoberfläche auskondensieren.“*

Die gutachterliche Stellungnahme des Prof. Dr. Goertz vom 13.10.2018 überreichte ich in der

### A n l a g e.

Um es nochmals zu wiederholen: Anstatt hier einen Mangel an **Aufklärung** zu erkennen, der spätestens im Stadium des Probationsverfahrens durch Anhörung des Sachverständigen gerichtlicherseits behoben werden könnte, konstatiert der Senat einen Mangel der **Darlegung**. **Das geht nicht an:** Wenn der vom Senat vermisste Vortrag nicht ohnehin im Hinblick auf allgemeinkundige physikalische Erkenntnisse entbehrlich war, so hätte diesem Mangel der Darlegung leicht und schnell durch eine Anregung an den Verteidiger zu ergänzendem Vortrag abgeholfen werden können<sup>6</sup>. Wenn der Senat dennoch versucht, diesen vermeintlichen Mangel als ein Argument gegen die **Eignung** des Sachverständigen und seines Gutachtens zu nutzen, ist das nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen veranlassen mich die Ausführungen des Senats in seinem Beschluss vom 27.09.2018, ohne dass ich mich mit jedem Gedankenschritt im Einzelnen auseinandersetze, noch zu folgenden ergänzenden Überlegungen:

---

<sup>6</sup> Vgl. FN 4.

2. Der Senat hat richtigerweise erkannt, dass die Überlegungen des Landgerichts sowie der Generalstaatsanwaltschaft,

*„Allein der Umstand, dass aus den an der Kleidung aufgefundenen 2-Butanon- sowie Ethanol-Anhaftungen nicht auf den Einsatz eines Brandbeschleunigers geschlossen werden kann, reicht nicht aus, die Indizienkette und damit die tragenden Urteilsfeststellungen nachhaltig zu erschüttern.“ (S. 3 des Antrages der Generalstaatsanwaltschaft vom 27.08.2018)*

verfehlt sind. Das Wiederaufnahmegesicht muss sich auf den im Urteil zum Ausdruck gekommenen **Standpunkt des Erstrichters** stellen,

*„... und die von diesem in seinem Urteil verwerteten einzelnen Beweisanzeichen, soweit sie nicht unmittelbar durch den Wiederaufnahmegrund betroffen sind, ebenso werten, wie dieser sie bewertet hat.“<sup>7</sup>*

Dies bedeutet, dass das Wiederaufnahmegesicht die Beweislücke, die durch die Erschütterung eines vom Erstgericht für bedeutsam gehaltenen Beweismittels entstanden ist, nicht mit der Erwägung schließen darf, die übrigen Beweismittel hätten ihm (dem Wiederaufnahmegesicht) auch schon für eine Verurteilung gereicht:

*„Beruht der Schuldspruch auf mehreren nicht gewichteten, als gleichwertig erachteten Beweisanzeichen, so gibt die Erschütterung eines Beweisanzeichens genügenden Anlass zur Erneuerung der Hauptverhandlung, da davon auszugehen ist, dass das erkennende Gericht ohne dieses Indiz nicht zu einer Verurteilung gelangt wäre.“<sup>8</sup>*

Die **Zweistufigkeit der von der Strafkammer vorgenommenen Beweiswürdigung** – zuerst die Beantwortung der Frage: beruht der Laubenbrand auf einer Brandstiftung, und alsdann die Beantwortung der Frage: wer war der Täter? – sieht auch der Senat (Seite 21 des Beschlusses):

---

<sup>7</sup> BGHSt 19, 365, 366.

<sup>8</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 08.10.2004 - 3 Ws 100/04 (bei Juris – dort Rdnr. 19 unter Verweis auch auf OLG Frankfurt am Main in StV 1996, 138 [Fall Weimar]).

*„Zutreffend weist bereits der Antragsteller über seinen Verteidiger darauf hin, dass ausweislich der Urteilsgründe die Strafkammer sich ihre Überzeugung einer von dem Verurteilten begangenen Brandstiftung im Wesentlichen zweistufig gebildet hat.“*  
(Seite 21 des Senats-Beschlusses)

Dieser erste Schritt wurde von der Strafkammer wie folgt vollzogen:

*„Der Sachverständige (Dr. Stoffregen) hat in seinem Gutachten vom 6.7.2004, welches durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist, und das der Sachverständige in der Hauptverhandlung auf Nachfragen ergänzt hat, überzeugend ausgeführt, dass er an den Resten der Kleidungsstücke des Opfers Spuren von Ethanol und 2-Butanon festgestellt hat. Dies lässt nach den plausiblen Bekundungen des Sachverständigen, denen die Kammer auch insoweit folgt, darauf schließen, dass die Getötete mit Brennspritus – und damit mit einem brandbeschleunigenden Mittel übergossen worden ist. Zwar findet sich – so auch der Sachverständige – Ethanol ebenso in gewöhnlichem Trink-Alkohol, so dass diese Spuren auch auf beim Trinken verschüttetes Bier zurückzuführen sein können. **Allerdings lässt die Kombination von Ethanol und 2-Butanon, das typischerweise dem Brennspritus als Vergällungsmittel zugesetzt wird, den Schluss zu, dass die Kleidung des Opfers mit Brennspritus in Berührung gekommen ist. Die Kammer hat daher ihren Feststellungen zugrunde gelegt, dass Hannelore Schmadtke tatsächlich mit Brennspritus übergossen worden ist, um sie anschließend besser in Brand setzen zu können.** Die Überzeugung der Kammer stützt sich zum einen auf den Umstand, dass die Kombination der genannten Chemikalien typischerweise in Brennspritus enthalten ist und der Einsatz eines Brandbeschleunigers im Zusammenhang mit einem tatsächlich entstandenen Brand nur den Schluss zulässt, dass dies tatsächlich geschah, um den Brand zu beschleunigen.“* (UA S. 40 – meine Hervorhebung)

Die Kombination von Ethanol und 2-Butanon führt die Kammer **unmittelbar** zu dem Schluss, Brennspritus sei als Brandbeschleuniger eingesetzt worden. Das ist für sie der **Nachweis**, dass das Brandgeschehen in der Nacht zum 15.06.2004 auf einer **Brandstiftung** beruht. Erst nachdem sie von einer Brandstiftung überzeugt ist, stellt sie die Frage, wer der Täter dieser Brandstiftung war:

*„Weiter steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass nur der Angeklagte der Täter dieser Brandstiftung sein kann. (...)“*

Hier wird also der **Nachweis** einer Brandstiftung **vorausgesetzt**, ehe in einem nächsten Schritt der Beweiswürdigung untersucht wird, wer denn nun als Täter dieser (vermeintlich) nachgewiesenen Brandstiftung in Betracht kommt. Hierfür trägt die Strafkammer alsdann verschiedene Umstände zusammen:

*„Die Begehung der Tat durch eine andere Person schließt die Kammer aufgrund zahlreicher im Folgenden näher erörterter Umstände aus. Zwar mag keiner dieser Umstände für sich genommen ausreichend sein, den Angeklagten der in Rede stehenden Tat zu überführen, allerdings fügen sich die einzelnen indiziellen Beweismittel bei gesamtschauender Betrachtung derart zusammen, dass keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten verbleiben“ (UA S. 41)*

Was die Strafkammer hier als „gesamtschauende Betrachtung“ bezeichnet, wird verklammert durch die Überzeugung, das Brandgeschehen in der Nacht zum 15.06.2004 beruhe auf einer Brandlegung. Nur mit dieser Überzeugung lässt sich das Eingeständnis der Strafkammer vereinbaren, dass *„keiner dieser Umstände für sich genommen ausreichend sei(n), den Angeklagten der in Rede stehenden Tat zu überführen“*.

Die in den schriftlichen Urteilsgründen genannten Indizien, die jedes für sich nicht ausgereicht hätten, um einen Tatnachweis zu führen, sind

- der Aufenthalt des Angeklagten in Tatortnähe, so dass er Gelegenheit hatte, die Laube der Getöteten in Brand zu setzen (UA S. 42 – 44),
- die Präsenz des Angeklagten eine halbe Stunde nach Beginn der Löscharbeiten unmittelbar am Tatort und seine widersprüchlichen Angaben zum Zweck seines Aufenthaltes (UA S. 44 – 46),
- die thermische Veränderung der an beiden Händen des Angeklagten gesicherten Haare, die auf eine erhebliche Hitzeeinwirkung schließen lassen und falsche, jedenfalls von den Nachbarn nicht bestätigte Angaben des Angeklagten über ein nachmittägliches Grillen im Garten der Frau Schmadtke (UA S. 46 – 48),
- die Ortskenntnis des Angeklagten, die es ihm – im Gegensatz zu einem unbeteiligten Dritten – ermöglichte, sich in dem Kleingartengelände und auf dem Parzellengrundstück der Frau Schmadtke zurechtzufinden (UA S. 48 – 49) und
- die Vorstrafen des Angeklagten (UA S. 49-50).

Nicht hierher, sondern ausdrücklich als für die Gesamtschau „*nicht maßgeblich*“ und das Gesamtbild (lediglich) abrundend, zählt die Strafkammer den Umstand, dass der Angeklagte unmittelbar vor dem Brandgeschehen kein Geld mehr zur Verfügung hatte, nach Ausbruch des Brandes jedoch wieder über einen größeren Geldbetrag und auch über Kleingeld verfügte (UA S. 50).

Insgesamt gilt: Die **Gesamtschau** der genannten Indizien mündet nur dann in eine Überführung des Angeklagten, wenn für das Brandgeschehen nur eine Erklärung bleibt: nämlich eine Brandstiftung. Nur dann, wenn zu der Annahme einer Brandstiftung keine Alternative besteht, lässt sich das Urteil des Landgerichts aufrechterhalten.

**3.** Das hat der Senat erkannt. Und deshalb widmet er seinen 25-seitigen Beschluss – in kluger Abgrenzung von dem nicht auf dem Stand des Wiederaufnahmerechts argumentierenden Landgericht (sowie der Generalstaatsanwaltschaft) – allein der Person, der als Sachverständiger diese Alternative aufzeigt.

Die Aussagen von Sachverständigen kritisch zu hinterfragen, ist grundsätzlich ein absolut vernünftiges Anliegen. Die Vertrauensseligkeit mancher Gerichte gegenüber Sachverständigen-gutachten hat in der Justizgeschichte immer wieder zu verhängnisvollen Fehlentscheidungen geführt<sup>9</sup>. Dennoch sollten die Gerichte, wenn sie über die Gutachten von Sachverständigen sich ein selbständiges Urteil zu bilden versuchen, sich nicht überheben. Sie sollten sich also nicht eine Fachkunde zutrauen, die ihnen mangels ausreichender Aneignung der fachbezogenen Erkenntnisse tatsächlich fehlt, und schon gar nicht sollten sie versuchen, die Denkungsart und Logik von Juristen zum Maßstab für die Geltungskraft naturwissenschaftlicher Erkenntnisse zu machen. Jeder Schuster sollte bei seinen Leisten bleiben und jeder Richter sollte – bei aller Wachheit des Geistes – sich in der Bescheidenheit üben, die ihm die große Macht und Unabhängigkeit seines Amtes zur Pflicht macht.

Dem wird der Beschluss des Senats nicht gerecht. Die Kritik an dem Gutachten ist nicht im Ansatz angetan, die **Eignung** des Sachverständigen in Frage zu stellen:

---

<sup>9</sup> Zahlreiche Beispielfälle – man verzeihe, dass ich mich selbst zitiere – finden sich bei *Strate* in Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2. Aufl., München 2014, S. 1151-1155.

a) Den kardinalen und entscheidenden Punkt habe ich schon unter 1.) näher erläutert. Wenigstens hier bitte ich den Senat, die ursprünglich eingenommene Position zu überdenken. Es gibt keinen Zweifel daran, dass 2-Butanon bei der Pyrolyse von (u.a. Kiefer-)Holz als Zersetzungsprodukt entsteht. Zunächst bei hohen Temperaturen als Gas, bei einem Absinken der Temperaturen auf unter 80° Celsius als Flüssigkeit. Im flüssigen Zustand, sei es auch nur in Form weniger Tropfen, kann es sich auch dem Körper und der Kleidung der bei dem Brandgeschehen am 15.6.2004 ums Leben gekommenen Hannelore Schmadtke mitgeteilt haben. Es gibt deshalb auch keinen Zweifel an der zentralen Behauptung des Wiederaufnahmevorbringens, die an den Kleidungsresten der Frau Schmadtke gesicherten Spuren von 2-Butanon könnten auch auf den heißen Abbrand des beim Bau ihrer Laube verwandten Kiefernholzes zurückzuführen sein. Schon damit ist das tragende Argument der Strafkammer, das zu der Annahme führte, das Brandgeschehen sei nur mit einer Brandstiftung zu erklären, erschüttert. Schon das müsste zwingend dazu führen, das Wiederaufnahmevorbringen für zulässig zu erklären.

Es geht in diesem Stadium des Verfahrens nicht darum, den vollen Beweis zu führen, dass **kein** Brandbeschleuniger in Form von Brennspritus zum Einsatz kam. Niemand würde sich dagegen wehren, im Probationsverfahren nicht nur den Gutachter des Angeklagten, Prof. Dr. Roland Goertz, zu hören, sondern von Gerichtsseite einen weiteren Gutachter, z.B. von dem Kriminaltechnischen Institut des Bundeskriminalamts, zu bestellen.

Wer fürchtet sich davor?

b) Die an den Kleidungsresten der Frau Schmadtke gesicherten Spuren von 2-Butanon können auch auf den heißen Abbrand des beim Bau ihrer Laube verwandten Kiefernholzes zurückgeführt werden. Das Brandgeschehen ist deshalb keineswegs nur mit dem Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger zu erklären. Gegen die Annahme, Frau Schmadtke sei mit Brennspritus übergossen und angezündet worden, sprechen entscheidend auch die Verletzung ihrer Zunge sowie die Rußpartikel in der Luftröhre und den Atemwegen (Gutachten, Seite 16). Der Sachverständige zitiert aus dem Obduktionsprotokoll:

*„Der Zunge aufgelagert reichlich Ruß. (...) im Rachenraum Ruß. In der Speiseröhre etwas weiß-grauer Schleim, hierin vereinzelt Rußschlieren. (...) In der Luftröhre, hinabreichend bis in die kleinsten Bronchien, mäßig viel grauer Schleim, vereinzelt Rußschlieren.“* (Sonderband I, Bl. 94)

*„Ruß in der Mundhöhle. Ruß im Rachenraum, Rußschlieren in der Speiseröhre, wenig Ruß in den Atemwegen.“* (Sonderband I, Bl. 99)

Der Sachverständige schließt hieran folgende Feststellung an:

*„Ethanol, auch in der Form von Brennspritus, verbrennt, im Gegensatz zu Benzin, ohne zu rußen. Zudem ließ sich bei den durchgeführten Brandversuchen feststellen, dass Textilien und Schlafsackmaterialien nach Übergießen mit Brennspritus und Anzünden erst gegen Ende des vollständigen Abbrandes des Ethanols selbst in Brand geraten. Dann verbrannten die Materialien auch mit geringer Rauchentwicklung,*

*Das Ethanol gelangt aufgrund seines Dampfdrucks in die Gasphase und bildet dort eine Flamme. Die darunterliegenden bzw. damit getränkten Materialien sind durch die Verdampfungseffekte (Kühlung) der Flüssigkeit zunächst vor Entzündung geschützt. In den Brandversuchen wurden die textilen Materialien erst nach 1,5-2 Minuten selbst in Brand gesetzt. Wäre Frau Schmadtke mit Brennspritus übergossen worden, so wäre die Verrußung der Atemwege in dem gefundenen Ausmaß nicht erklärlich.“ (Gutachten, Seite 16/17)*

Der Senat tritt diesen unmittelbar plausiblen Aussagen des Sachverständigen –

Ethanol verbrenne ohne Ruß; werde Ethanol auf andere Materialien aufgetragen, würden diese zunächst durch die Verdampfungseffekte und die damit verbundene Kühlung vor Entzündung geschützt und gerieten erst gegen Ende des vollständigen Ethanol-Abbrandes selbst in Brand; die Verrußung der Atemwege der Frau Schmadtke in dem gefundenen (im Sektionsprotokoll beschriebenen) Ausmaß sei deshalb nicht erklärlich, wenn Frau Schmadtke mit Brennspritus übergossen worden wäre –

mit der schlichten Replik entgegen, sie zeigten *„durchgreifende Plausibilitätsmängel“*:

*„Der Sachverständige bedient sich weder konkreter Anknüpfungstatsachen, noch beschreibt er die seinen Überlegungen zugrundeliegenden Wirkungszusammenhänge. Namentlich macht er weder Ausführungen dazu, unter welchen Voraussetzungen durch das Einatmen von Rauch mit einer Verrußung der bei der Verstorbenen vorgefundenen Art und Menge zu rechnen ist, noch lässt die oberflächliche Beschreibung der Rauchentwicklung in den durchgeführten Brandversuchen als ‚gering‘ auch nur im Ansatz ermessen, ob die vorgefundene Verrußung durch das Verbrennen von Kleidung der Verstorbenen – deren Materialzusammensetzung und Rußentwicklung zudem unbekannt ist – erklärt werden kann.“ (Senatsbeschluss, Seite 11)*

In dem oben wiedergegebenen Sektionsprotokoll wird beschrieben, dass die Zunge der Verstorbenen mit „reichlich Ruß“ belegt war, im Rachenraum war Ruß angetragen, in der Luft- und Speiseröhre zeigten sich Rußschlieren. Lässt sich diesem objektiven Befund (durchaus eine ganz eindringliche **konkrete Anknüpfungstatsache**) und dem daraus gezogenen Schluss, Frau Schmadtke sei **nicht** in rußfrei verbrennenden Spiritus ums Leben gekommen, einfach entgegenhalten, es fehlten Ausführungen dazu, „*unter welchen Voraussetzungen durch das Einatmen von Rauch mit einer Verrußung der bei der Verstorbenen vorgefundenen Art und Menge zu rechnen*“ sei (Senatsbeschluss, Seite 11)?

Erst recht nicht nachvollziehbar ist es, wenn der Senat der Schlussfolgerung des Sachverständigen mit dem Argument widerspricht, es fehlten Überlegungen dazu, „*ob die vorgefundene Verrußung durch das Verbrennen von Kleidung der Verstorbenen – deren Materialzusammensetzung und Rußentwicklung unbekannt ist – erklärt werden kann*“ (Senatsbeschluss, Seite 11). Was der Senat hier vermisst, wird für ihn nur deshalb als (scheinbarer) Mangel des Gutachtens fühlbar, weil angeblich „*über die Verteilung des Brandbeschleunigers auf der Bekleidung der Verstorbenen aber nichts bekannt ist*“ (Senatsbeschluss, Seite 11). Dies leitet über zu einer – über die Feststellungen des Erstgerichts hinausgehenden – **eigenständigen Beweiswürdigung des Senats:**

*„Darüber hinaus ist bei dem Übergießen einer Person mit Brennspritus, sofern nicht sehr große Mengen des Brandbeschleunigers verwendet werden, keine vollständige Durchtränkung der Bekleidung zu erwarten, so dass die nicht mit Brandbeschleuniger getränkten Stellen der Bekleidung der Verstorbenen nicht an dem vorbeschriebenen Kühlungseffekt teilhaben und mithin ohne die beschriebene Verzögerung in Brand geraten konnten.“* (Senatsbeschluss, Seite 12)

In dem Urteil des Landgerichts war demgegenüber festgehalten worden, der Brennspritus sei „*auf ihrem Körper (der Frau Schmadtke) und dem Sofa*“ verteilt worden (UA S. 15). Mit welchem Recht nimmt der Senat für sich in Anspruch, dem Urteil des Erstgerichts, das von einer Verteilung des Brennspritus „*auf ihrem Körper und dem Sofa*“ spricht, die **neue Feststellung** zu unterlegen, diese Verteilung sei **nicht vollständig** erfolgt? Das ist eine Überschreitung der dem Wiederaufnahmegesicht zustehenden Kompetenz. Es ist dem Senat untersagt, eigene, über die Feststellungen und die Beweiswürdigung des Erstgerichts hinausgehende Feststellungen zu treffen.

Immerhin: Wenn der Senat davon spricht, „*dass die nicht mit Brandbeschleuniger getränkten Stellen der Bekleidung der Verstorbenen nicht an dem vorbeschriebenen Kühlungseffekt teilhaben und mithin ohne die beschriebene Verzögerung in Brand geraten konnten*“, scheint er den Ausgangsbefund des Sachverständigen jenseits der ihm zugeschriebenen angeblichen Plausibilitätsmängel durchaus verstanden und nachvollzogen zu haben.

c) Der Sachverständige hatte in seinem Gutachten, dargelegt, dass der plötzlichen Durchzündung der Gartenlaube ein 20-40 Minuten dauernder Schwelbrand vorausging, der „sehr wahrscheinlich“ durch den unachtsamen Umgang mit Feuer und Rauchwaren ausgelöst worden sei. Dass es sich hierbei um eine **Vermutung** handelte, hat der Sachverständige (Gutachten, Seite 19) an keiner Stelle seines Gutachtens in Abrede genommen. Die Vermutung, dass der Schwelbrand durch eine beim Einschlafen noch glimmende Zigarette ausgelöst worden war, lag trotzdem nahe: Frau Schmadtke war in der fraglichen Nacht stark alkoholisiert und zudem starke Raucherin (UA S. 38). Eine Wahrscheinlichkeitsaussage, dass in dieser Weise der Schwelbrand ausgelöst wurde, war deshalb durchaus unschwer zu treffen, ohne dass sich etwas daran änderte, dass diese Wahrscheinlichkeitsaussage eine (wenn auch naheliegende) Vermutung blieb.

Wenn der Senat dennoch dem Sachverständigen vorhält,

*„Zunächst gewinnt hier der Sachverständige – erneut denklogisch nicht nachvollziehbar – aus der Beschreibung eines möglichen oder ‚denkbaren‘ Geschehensablaufs im unmittelbaren Anschluss plötzlich eine hohe Wahrscheinlichkeit dieses Ablaufs, ohne dass für diese Bewertungssprünge Gründe erkennbar sind.“* (Senatsbeschluss, Seite 19),

offenbart sich hierin eher gewisser Übermut von Juristen, die sich in allen Fragen der Logik als die Besseren fühlen, denn eine sachlich berechtigte Kritik. Ärgerlich wird dieser Übermut allerdings, wenn der Senat den Überlegungen des Sachverständigen entgegenhält, die Strafkammer habe in den Urteilsgründen eine Brandverursachung durch unsachgemäßen Umgang mit Rauchwaren durch die Verstorbene *„mit umfangreichen Erwägungen ausgeschlossen“* (Senatsbeschluss, Seite 20):

*„Im Rahmen ihrer Beweiswürdigung ist die Strafkammer unter anderem deshalb, weil nach dem Sektionsergebnis die Harnblase der Verstorbenen stark angefüllt war und nach den Ausführungen des in der Hauptverhandlung gehörten Sachverständigen Prof. Dr. Lockemann die Verstorbene deshalb einen starken Harndrang verspürt haben musste, davon ausgegangen, dass sie, wenn sie kurz vor Ausbruch des Brandes wach geworden wäre, sich zunächst keine Zigarette angezündet, sondern zuvor die Toilette aufgesucht hätte, um ihre Blase zu entleeren.“*

Die Strafkammer hat sich in ihrem Urteil allein damit befasst, ob die in der Laube für den Betrieb des Campinggasofens benötigten und dort stehenden Gasflaschen möglicherweise undicht waren und dort austretendes Gas durch das Anzünden einer Zigarette entflammt worden sein könnte (UA S. 37). Sie kommt schließlich zu folgendem Ergebnis:

*„Gegen die Tatsache, dass die Getötete ein sich unbemerkt in der Laube verbreitendes Gasgemisch versehentlich durch das Anstecken einer Zigarette in Brand gesetzt haben könnte, spricht im Übrigen auch der Umstand, dass die Harnblase der Getöteten nach den plausiblen Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. Lockemann prall gefüllt gewesen ist; zum Zeitpunkt der Sektion enthielt sie 550 ml Urin. Nach der überzeugenden Darstellung der Sachverständigen hätte die Verstorbene daher beim Erwachen einen starken Harndrang verspürt. Nach Überzeugung der Kammer hätte sie sich daher, wenn sie kurz vor Ausbruch des Brandes wach geworden wäre, keine Zigarette angesteckt, sondern zunächst die Toilette aufgesucht, um ihre Harnblase zu entleeren.“*  
(UA S. 38)

Es ging der Strafkammer hier also um das hypothetische Verhalten der Getöteten bei einem plötzlichen **Wachwerden** (kurz vor Ausbruch des Brandes), nicht um das hypothetische Verhalten der Getöteten bei einem (ungewollten, weil ohne Ausdrücken der zuvor angesteckten Zigarette erfolgenden) **Einschlafen** (20-40 Minuten vor Ausbruch des Brandes)<sup>10</sup>. Es trifft also nicht zu, dass die Strafkammer sich mit der von dem Sachverständigen vermuteten und für wahrscheinlich gehaltenen Möglichkeit befasst hätte, nämlich dass der Auslöser eines dem vollen Ausbruch des Brandes vorausgegangenen Schwelbrandes ein Einschlafen der stark alkoholisierten Frau Schmadtke gewesen sei, ohne dass sie noch Gelegenheit hatte, die Glut einer zuvor angesteckten Zigarette auszulöschen.

**4. Ich beantrage**, in entsprechender Anwendung von § 33a StPO das Wiederaufnahmegesuch für zulässig zu erklären.

Der Rechtsanwalt

---

<sup>10</sup> Wo auch möglicherweise der Harndrang noch nicht so stark war.